

Klimaschutz in der Bauleitplanung

Instrumente und
Maßnahmen,
um Klimaschutz
strategisch zu
integrieren



FOKUS



Agentur für
kommunalen
Klimaschutz

lifu
Deutsches Institut
für Urbanistik

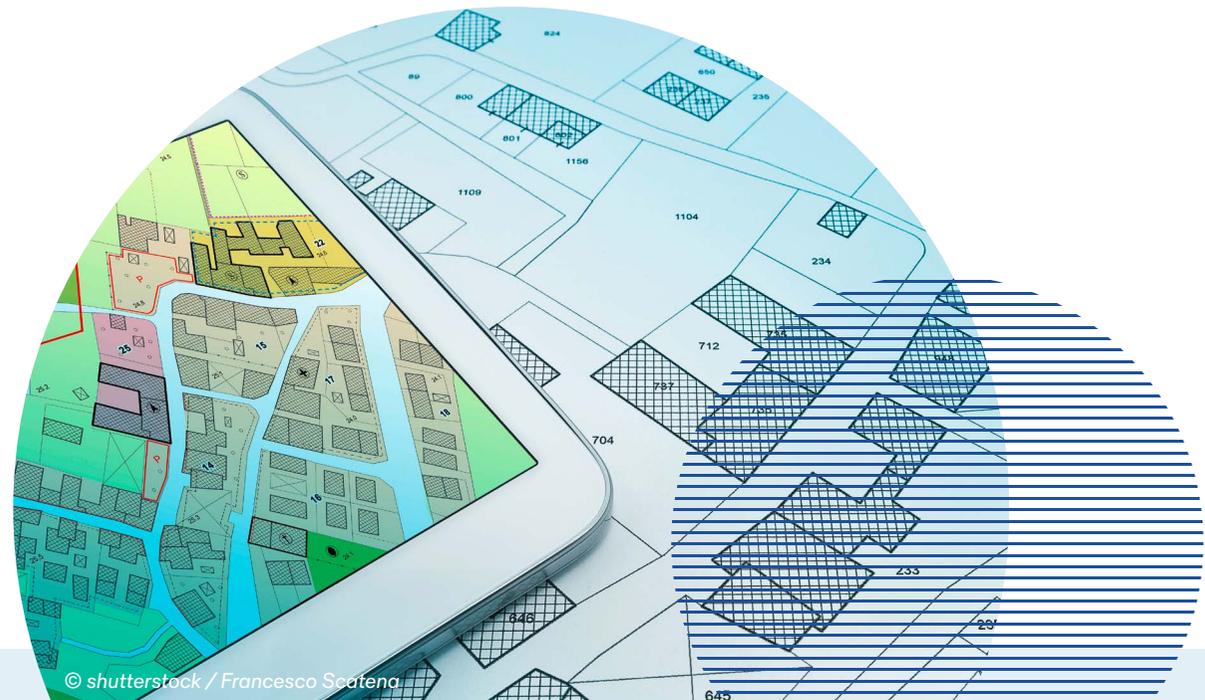
Einleitung

In Zeiten des Klimawandels und der zunehmenden Urbanisierung gewinnt der Klimaschutz in der Bauleitplanung immer mehr an Bedeutung. Die städtische Entwicklung hat weitreichende Auswirkungen auf Umwelt und Klima, weshalb es unerlässlich ist, nachhaltige und klimaschonende Maßnahmen frühzeitig in die Planung und Gestaltung unserer Städte zu integrieren. Die Bauleitplanung kann auf lokaler Ebene einen Beitrag zum globalen Klimaschutz leisten und dabei helfen, das Ziel einer treibhausgasneutralen Kommune zu erreichen.

Mit diesem Fokuspapier wollen wir Ihnen einen kurzen Überblick über die Bedeutung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in der Bauleitplanung geben.

Ziel ist es, das Bewusstsein für die Relevanz klimafreundlicher Planungsansätze zu schärfen und praxisnahe Lösungsansätze zu bieten. Das Papier richtet sich gerade an diejenigen, die sich nicht tagein, tagaus mit der Bauleitplanung beschäftigen.

Um den Weg in die Umsetzung zu ebnen, finden Sie im Fokuspapier auch den beispielhaften Ablauf einer Bauleitplanung und Hinweise, welche Klimacheckliste am besten zu den Gegebenheiten bei Ihnen vor Ort passt.



© shutterstock / Francesco Scatena

Inhalt

1. Warum ist Klimaschutz in der Bauleitplanung wichtig?	3
2. Was sind die wesentlichen Instrumente für Klimaschutz in der Bauleitplanung?	4
3. Welche spezifischen Möglichkeiten gibt es, Klimaschutz in der Bauleitplanung zu berücksichtigen?	7
4. Was versteht man unter der bauleitplanerischen Abwägung und wie können Klimaschutzbelange dabei berücksichtigt werden?	10
5. Wie läuft das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans ab?	11
6. Welche Akteur*innen sind für den Klimaschutz in der Bauleitplanung relevant?	13
7. Welche Klimaschutz-Checkliste passt zu Ihrem Bedarf?	14
8. Zum Weiterlesen	15

Warum ist Klimaschutz in der Bauleitplanung wichtig?

Die kommunale Bauleitplanung ist ein wichtiger Baustein, um Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) zu reduzieren und Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen:

Für Städte und Gemeinden ist die Bauleitplanung grundsätzlich ein Instrument, um Nutzungsansprüche in Bezug auf den Grund und Boden zu koordinieren, Nutzungsmöglichkeiten vorzubereiten und die Nutzung schließlich verbindlich zu reglementieren. Durch die Bauleitplanung werden die Weichen für die spätere Nutzung von Flächen innerhalb eines Gemeindegebietes gestellt. Gerade die Nutzung von Grund und Boden hat Auswirkungen auf die THG-Emissionen in einer Kommune.

Die Bauleitplanung zielt darauf ab, diverse Belange, die in Kommunen bestehen, miteinander in Einklang zu bringen und bietet insofern ganz besonders für das interdisziplinäre Feld des Klimaschutzes Potenzial.

Die Handlungsfelder, in denen es Ansatzpunkte für mehr Klimaschutz gibt, sind vielfältig und umfassen beispielsweise:

- Bauen und Sanieren,
- die Vermeidung oder Verminderung von THG-Emissionen,
- die Energie- und Wärmeversorgung einschließlich des Ausbaus der erneuerbaren Energien,
- Grünausstattung sowie
- den Verkehrsbereich.

Das heißt: Es gibt an verschiedenen Stellen die Möglichkeit, Klimaschutzaspekte in der Bauleitplanung zu verwirklichen. Damit diese Potenziale gehoben werden können, müssen die Möglichkeiten frühzeitig erkannt und in die Bauleitplanung integriert werden.

Die frühzeitige Integration von Klimaschutzmaßnahmen ist insofern wichtig, als dass die festgehaltenen Nutzungen, beispielsweise in Bebauungsplänen, grundsätzlich für einen sehr langen Zeitraum festgeschrieben sind. Die Festsetzungen haben eine unbefristete Geltungsdauer. Rechtlich verbindliche Bebauungspläne werden nicht standardmäßig auf ihre Aktualität überprüft. Daher lohnt es sich, Klimaschutzbelange von Anfang an mitzudenken.

Das Baugesetzbuch (BauGB), das den Rechtsrahmen für die Bauleitplanung bildet, nennt den Klimaschutz bereits seit 2011 als eines der Planungsziele der Bauleitplanung. Die Relevanz des Klimaschutzes in der Bauleitplanung wurde hierdurch nochmals hervorgehoben. Bauleitpläne sollen demnach eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die natürlichen Lebensgrundlagen schützen und den Klimaschutz sowie die Klimaanpassung auch in der Stadtentwicklung fördern. Der Klimaschutz ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne und insbesondere in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Was es mit bauleitplanerischen Abwägungen auf sich hat, erfahren Sie in [Kapitel 4](#).

Eine detaillierte Definition des Begriffs und der damit verbundenen Instrumente finden Sie in [Kapitel 2](#).

Was sind die wesentlichen Instrumente für Klimaschutz in der Bauleitplanung?

Die kommunale Bauleitplanung ist im BauGB verankert. Den Kommunen stehen dabei zwei wesentliche formale Instrumente zur Verfügung, die Belange des Klimaschutzes berücksichtigen können: der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan.

Flächennutzungsplan

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** ist als vorbereitender Bauleitplan ein wichtiges Instrument für die klimagerechte Siedlungsentwicklung, da er den Rahmen bildet und die Weichen für konkrete städtebauliche Vorhaben und Bauprojekte stellt. Durch ihn wird für einen Zeitraum von ungefähr zehn bis 15 Jahren bestimmt, welche Flächen der Stadt oder Gemeinde zu welchem Zweck genutzt werden. Die FNP hat somit eine eher langfristige Perspektive. Der Plan hat grundsätzlich keine Rechtswirkung nach außen, das heißt, eine im FNP dargestellte Baufläche entfaltet für die Eigentümer*innen noch keine Rechtsverbindlichkeit. Auf relativ grober Maßstabsebene wird hier lediglich dargestellt, in welchen Bereichen des Gemeindegebiets welche Nutzung vorgesehen ist. Er gibt also einen guten Überblick über vorhandene oder geplante Nutzungen.

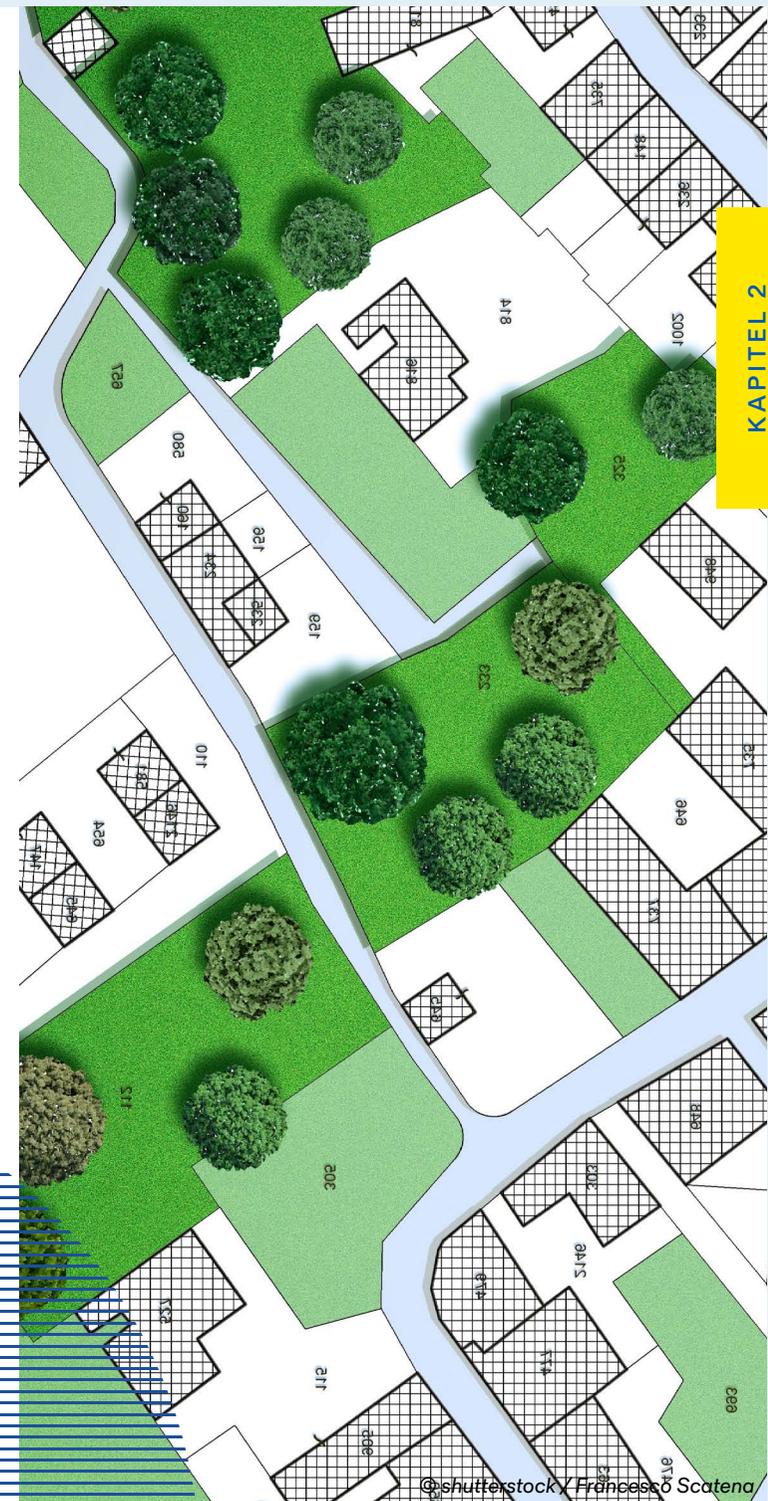




Abbildung 1: Integration klimarelevanter Themen in das kommunale Planungssystem (Quelle: Difu)

Der FNP entfaltet jedoch eine mittelbare Wirkung, da sich die Bebauungspläne aus ihm entwickeln müssen. Das heißt, eine Festsetzung im Bebauungsplan darf einer Darstellung im FNP nicht widersprechen. Ist an einer Stelle im Gemeindegebiet also eine Fläche beispielsweise für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen dargestellt, dann kann in einem Bebauungsplan an dieser Stelle kein Baugebiet ausgewiesen werden, ohne dass der FNP geändert wird. Daher ist es wichtig, Belange des Klimaschutzes auf Ebene des FNP von Anfang an mitzudenken – hier werden die Grundlagen für eine Umsetzung auf Ebene der Bebauungspläne gelegt. Gerade für übergeordnete Infrastrukturmaßnahmen im Bereich der Energieversorgung, Wärmeversorgung oder Mobilität kann hier ein positiver Einfluss im Sinne des Klimaschutzes ausgeübt werden, wie auch durch die mögliche Ausweisung von Frei- und Grünflächen.

Bebauungsplan

Der **Bebauungsplan**, auch B-Plan genannt, konkretisiert als verbindlicher Bauleitplan die Darstellungen eines Flächennutzungsplans und wird vom Gemeinde- oder Stadtrat als rechtsverbindliche Satzung beschlossen. Somit zählt er zu den Hauptinstrumenten für eine klimagerechte Siedlungsentwicklung und hat eine sehr hohe Relevanz für den kommunalen Klimaschutz: Der Bebauungsplan beeinflusst den Umfang des Flächenverbrauchs, der Verkehrserzeugung oder der Grünausstattung im Plangebiet.

Neben den genannten städtebaulichen Zielen bestehen weitere Potenziale für den Klimaschutz: Durch den B-Plan kann die Kommune Einfluss nehmen auf die Stellung und Größe von Gebäuden. Damit lassen sich beispielsweise aufgrund von Informationen zur Belich-

tung und Beschattung die passive Solarenergienutzung steuern und der Wärmeverbrauch des Gebäudes reduzieren. Die Stellung der Gebäude und die Ausgestaltung der Dachflächen hat darüber hinaus Auswirkungen auf das Potenzial von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) auf Dächern und an Fassaden.

Die im B-Plan enthaltenen rechtsverbindlichen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, der Baugrenzen und der örtlichen Bauvorschriften können energetisch relevante Größen wie die Kompaktheit der Gebäude beeinflussen. Außerdem können Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgewiesen werden, beispielsweise eine quartiersbezogene Heizzentrale oder die bereits erwähnten PV-Anlagen auf Dächern. Zusätzlich können Aspekte des natürlichen Klimaschutzes wie Bepflanzungen und Begrünungen in B-Plänen aufgenommen werden.

Informelle Instrumente

Neben den beiden beschriebenen formalen Rechtsinstrumenten spielen **informelle Instrumente** wie Stadtentwicklungskonzepte und Rahmenpläne eine wichtige Rolle. Sie können Lücken in der formellen Planung schließen. Da es sich bei der klimagerechten Siedlungsentwicklung um eine langfristige Aufgabe handelt, sind informelle Instrumente eine konzeptionelle Grundlage, die die Anwendung von formellen Instrumenten vorbereiten kann. In vielen Kommunen ist zum Beispiel eine integrierte Stadtentwicklungsplanung, abgekürzt als ISEK oder INSEK, bewährte Praxis. Solche städtebaulichen Entwicklungskonzepte haben sich aufgrund ihrer querschnittsorientierten inhaltlichen Ausrichtung an Themen wie Klimaschutz und Klimaanpassung sowie einer oft zusätzlichen Beteiligung der Bürger*innen und

weiterer betroffener Akteur*innen etabliert. Sie werden als Grundlage bei allen Planungen und Entscheidungen sowie der Ausgestaltung formeller Instrumente herangezogen. Darin kann beispielsweise beschrieben werden, mit welchem Planungsinstrument die angestrebten Klimaschutzmaßnahmen umgesetzt werden sollen.

Neben der integrierten Stadtentwicklungsplanung erarbeiten immer mehr Kommunen auch speziell auf den Klimaschutz ausgerichtete Energie- und Wärmeverorgungskonzepte oder gesamtstädtische, integrierte Klimaschutzkonzepte. Die darin beschriebenen Maßnahmen für einen noch stärkeren kommunalen Klimaschutz betreffen in der Regel auch das Handlungsfeld der Bauleitplanung. Sie dienen der Stadtplanung als Unterstützung bei der Abwägung, welche Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung an welcher Stelle im Stadtgebiet festgesetzt werden sollen. Insofern sind Klimaschutzkonzepte eine wichtige Ressource, um effektiven Klimaschutz in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.



PRAXISTIPP

Sofern Sie in Ihrer Kommune bereits ein Klimaschutzkonzept haben, finden sich darin in der Regel viele Klimaschutzmaßnahmen, die sich sehr gut durch das Instrument der Bauleitplanung umsetzen lassen, zum Beispiel die Nutzung erneuerbarer Energien auf Dachflächen.

Welche konkreten Möglichkeiten gibt es, Klimaschutz in der Bauleitplanung zu berücksichtigen?

Flächennutzungsplan

Im FNP soll die Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet in Grundzügen dargestellt werden. Die Nutzung ergibt sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und den voraussichtlichen Bedarfen der Gemeinde. Neben der Neuaufstellung des gesamten FNP besteht auch die Möglichkeit, sogenannte sachliche (Teil-)Flächennutzungspläne aufzustellen. Diese eignen sich beispielsweise für die Darstellung von ganz bestimmten Nutzungen etwa von Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien. Im Bereich des Klimaschutzes geht es dabei im Wesentlichen darum, die entsprechenden Infrastrukturen zu sichern und weiterzuentwickeln, unter anderem in den Bereichen erneuerbare Energien, Verkehr und Grünausstattung. Das BauGB listet einen Katalog an Darstellungsmöglichkeiten auf. An diesen Katalog ist die Gemeinde jedoch nicht gebunden. Das heißt, sie kann darüber hinaus neue klimaschutzbezogene Darstellungen für ihren FNP wählen.



MÖGLICHKEITEN KLIMARELEVANTER DARSTELLUNGEN IM FNP

- Bauflächen oder Baugebiete zur Strukturierung eines kompakten, verkehrsarmen Siedlungsbereichs
- Flächen für örtliche und überörtliche Verkehrszüge zur Verminderung von Verkehrsflüssen
- Flächen zur Förderung von erneuerbaren Energien (Windkraft, PV-Anlagen, Biomasse-Anlagen etc.) und deren räumlicher Verortung im Gemeindegebiet
- Landwirtschafts- und Waldflächen zur Speicherung von CO₂

Im Gegensatz zum FNP setzt der Bebauungsplan für kleine Teilbereiche des Gemeindegebietes die Bodennutzung verbindlich fest. Die B-Pläne müssen sich aus der Flächennutzungsplanung entwickeln, das heißt, es darf keinen Widerspruch zwischen dem FNP und dem B-Plan geben. Ist auf der Ebene des B-Plans also eine andere Nutzung geplant, muss parallel auch der FNP

geändert werden. Die Änderung des FNP im Parallelverfahren ermöglicht den Kommunen, schneller auf veränderte Entwicklungsabsichten zu reagieren und ist daher in vielen Kommunen gängige Praxis. Wenn beispielsweise im Gemeindegebiet auf einer bestimmten Fläche Anlagen für erneuerbare Energien entwickelt werden sollen und diese Flächen im FNP etwa als Baugebiet dargestellt sind, dann kann mit diesem Verfahren der FNP geändert werden.

Bebauungsplan

Mit der Bebauungsplanung können unter anderem sehr kleinteilige, grundstücksbezogene Vorgaben für Maßnahmen des natürlichen oder technischen Klimaschutzes gemacht werden. Dafür gibt § 9 BauGB einen abschließenden Festsetzungskatalog vor. Da die Nutzung der Grundstücke dadurch erheblich beeinflusst werden kann und somit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht nach Art. 14 des Grundgesetzes darstellt, darf die Gemeinde keine eigenen Festsetzungen ergänzen. Sie ist an den Katalog in § 9 BauGB gebunden. Eine Festsetzung im B-Plan darf aus städtebaulichen Gründen getroffen werden und muss darüber hinaus auch verhältnismäßig sein. Die städtebaulichen Gründe liegen in der Regel vor, wenn eine Festsetzung den Aufgaben und Zielen der Bauleitplanung dient.



MÖGLICHKEITEN KLIMARELEVANTER FESTSETZUNGEN IM B-PLAN:

- Art und Maß der baulichen Nutzung, um die Kompaktheit des Gebäudes zu optimieren
- Bauweise für eine bessere Orientierung und geringe gegenseitige Verschattung; das erleichtert gleichzeitig die Anwendung passiver Solarenergienutzung
- Baugrenzen mit dem Ziel geringer gegenseitiger Verschattung
- Versorgungsflächen, -anlagen und -leitungen mit dem Ziel, Voraussetzungen etwa für den Anschluss- und Benutzungszwang an Nah- oder Fernwärme zu schaffen
- Beschränkung und Verbot luftverschmutzender Stoffe
- Gebiete zur Nutzung regenerativer Energiesysteme ausschreiben
- Hinweise für den baulichen Standard geben
- Ausweisung von Verkehrsflächen; beispielsweise als Flächen für den Rad- und Fußverkehr, als Abstellflächen für Fahrräder oder für das Parken von Fahrzeugen
- Flächen für Landwirtschaft und Wald, von Grün- und Wasserflächen oder zur Bepflanzung als Klimasenken, zum Beispiel durch das Anlegen neuer Moore

Ein „Spezialinstrument“ ist dabei der **vorhabenbezogene Bebauungsplan**. Bei diesem handelt es sich um ein kooperatives Planungsinstrument zwischen Kommune und Vorhabenträger*in, das die Umsetzung eines spezifischen Vorhabens zum Ziel hat. Hier ist die Kommune nicht an den Festsetzungskatalog nach § 9 BauGB gebunden und kann spezifische klimabezogene Festsetzungen treffen. Einschränkend gilt jedoch, dass ein bodenrechtlicher Bezug erforderlich ist. Das heißt, die Festsetzung muss die Nutzung von Grund und Boden regeln.

Umweltprüfung und Umweltbericht

Bei jeder Bauleitplanung ist grundsätzlich eine **Umweltprüfung** durchzuführen. Nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen kann diese entfallen. In der Umweltprüfung sollen frühzeitig die Auswirkungen von Bauvorhaben auf die Umwelt und den Menschen ermittelt und beschrieben werden. Aufgabe der Umweltprüfung ist es also, die Umweltauswirkungen eines Planverfahrens möglichst lückenlos zu erfassen und zu bewerten. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem **Umweltbericht** beschrieben. In Umweltberichten in der Bauleitplanung sind auch die Auswirkungen geplanter baulicher Vorhaben auf den globalen Klimaschutz einzubeziehen. So kann beispielsweise im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt werden, welche THG-Emissionen durch die Gebäudenutzung entstehen und mit welchen Maßnahmen im Bebauungsplan die THG-Emissionen vermieden oder vermindert werden. Gerade bei projektbezogenen Plänen, bei denen von vornherein klar ist, welche Nutzung dort verwirklicht wird, kann unter Umständen im Umweltbericht eine hinreichend genaue Prognose für die THG-Emissionen beschrieben werden.



Städtebauliche Verträge

Zusätzlich zu den Instrumenten der informellen und formellen Planung können in städtebaulichen Verträgen zwischen der öffentlichen Hand und privaten Vorhabenträger*innen gemäß § 11 BauGB verbindliche Regelungen zur Durchführung und Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen getroffen werden. Die Verhandlungen über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags laufen in der Regel parallel zur Aufstellung eines Bebauungsplans. Der Abschluss erfolgt dann üblicherweise vor Beschluss des Bebauungsplans durch den Gemeinde- beziehungsweise Stadtrat, sodass die Umsetzung des Bebauungsplans über den städtebaulichen Vertrag abgesichert ist. Die Verpflichtungen aus einem städtebaulichen Vertrag können auch bei einem Verkauf des Grundstücks an die Käufer*innen weitergegeben werden.

Insofern kann der städtebauliche Vertrag ein ergänzendes Instrument zu den klimaschutzbezogenen Festsetzungen des Bebauungsplans sein. Viele Städte und Gemeinden nutzen die Kombination von Bebauungsplan und städtebaulichem Vertrag, um die städtebauliche Planung zu konkretisieren und abzusichern. Er hat daher eine sehr hohe praktische Relevanz. Der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags bietet in Verbindung mit Bebauungsplänen zum Beispiel die Möglichkeit, Vereinbarungen mit Vorhabenträger*innen zu treffen, etwa zur Errichtung und Nutzung von Anlagen für Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien. Außerdem lassen sich darüber Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden festlegen wie die Energieeffizienz entsprechend des KfW-Standards für Gebäude. Denkbar wäre auch die Vereinbarung einer Verpflichtung zur Verwendung von klimaneutralen Materialien oder Recycling-Baustoffen („zirkuläres Bauen“). Auch die Erstellung eines quartiersbezogenen Klimaschutzkonzepts zur Minderung von THG-Emissionen kann in städtebaulichen Verträgen verankert werden.

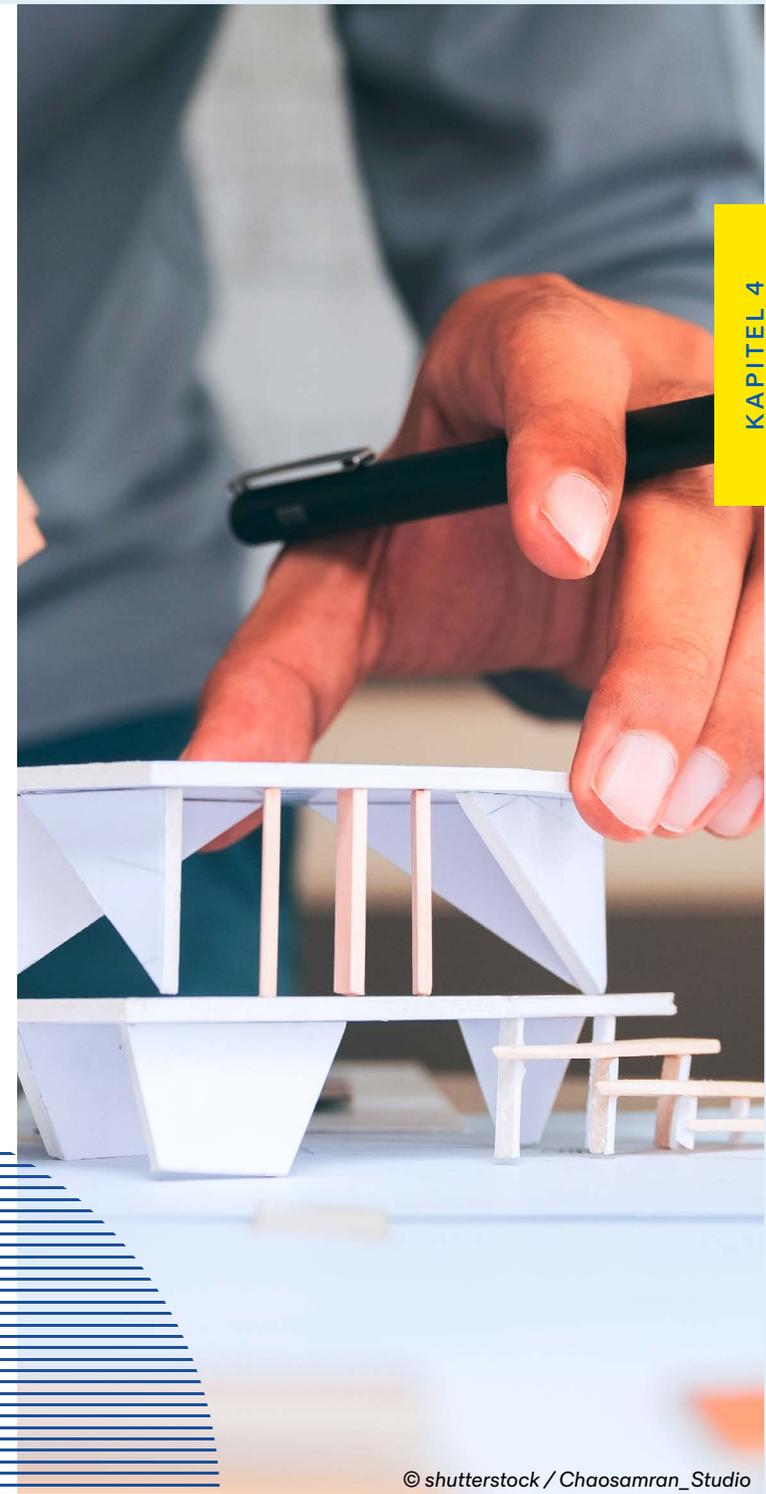
Was versteht man unter der bauleitplanerischen Abwägung und wie können Klimaschutzbelange dabei berücksichtigt werden?

Das Kernelement der Bauleitplanung ist das Abwägungsgebot, bei dem die verschiedenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander abgewogen werden, um eine ausgewogene und sachgerechte Entscheidung über die Nutzung und Bebauung von Grundstücken zu treffen. Das Abwägungsgebot ist bei jeder Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplans zu beachten.

Im Zuge der Abwägung sind die öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht zu gewichten. Das gilt auch für die Auswirkungen der Planung auf das Klima als Belang des Umweltschutzes. Dieser hat dabei keinen Vorrang vor den anderen öffentlichen oder privaten Belangen, weshalb klimatische Belange im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägungsentscheidung auch hinter andere zurückgestellt werden können.

Allerdings kann der Belang des Klimaschutzes angesichts des fortschreitenden Klimawandels und der großen, damit verbundenen Herausforderungen nicht mehr so einfach verworfen werden. Einzig bei besonderen städtebaulichen Gründen dürfte es gerechtfertigt sein, sich über einfach realisierbare und verhältnismäßige Anforderungen des Klimaschutzes in der Bauleitplanung hinwegzusetzen. Somit ist der Klimaschutz ein wichtiger Teil des Abwägungsvorgangs und der anschließenden Abwägungsentscheidung (siehe auch Kapitel 6).

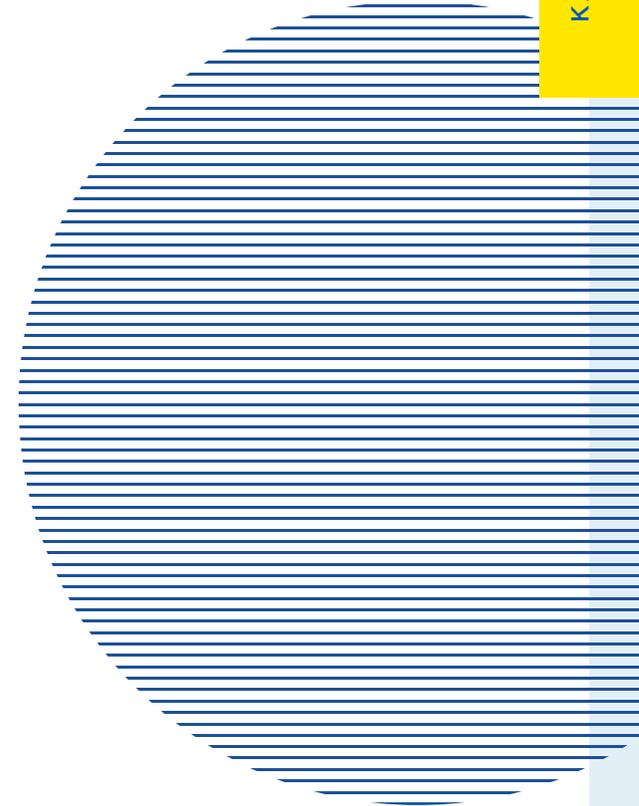
Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials mit Klimaschutzbezug können Sie die oben angesprochenen informellen Planungen nutzen wie Klimaschutzprogramme, -konzepte, Wärmestrategien oder Ähnliches.

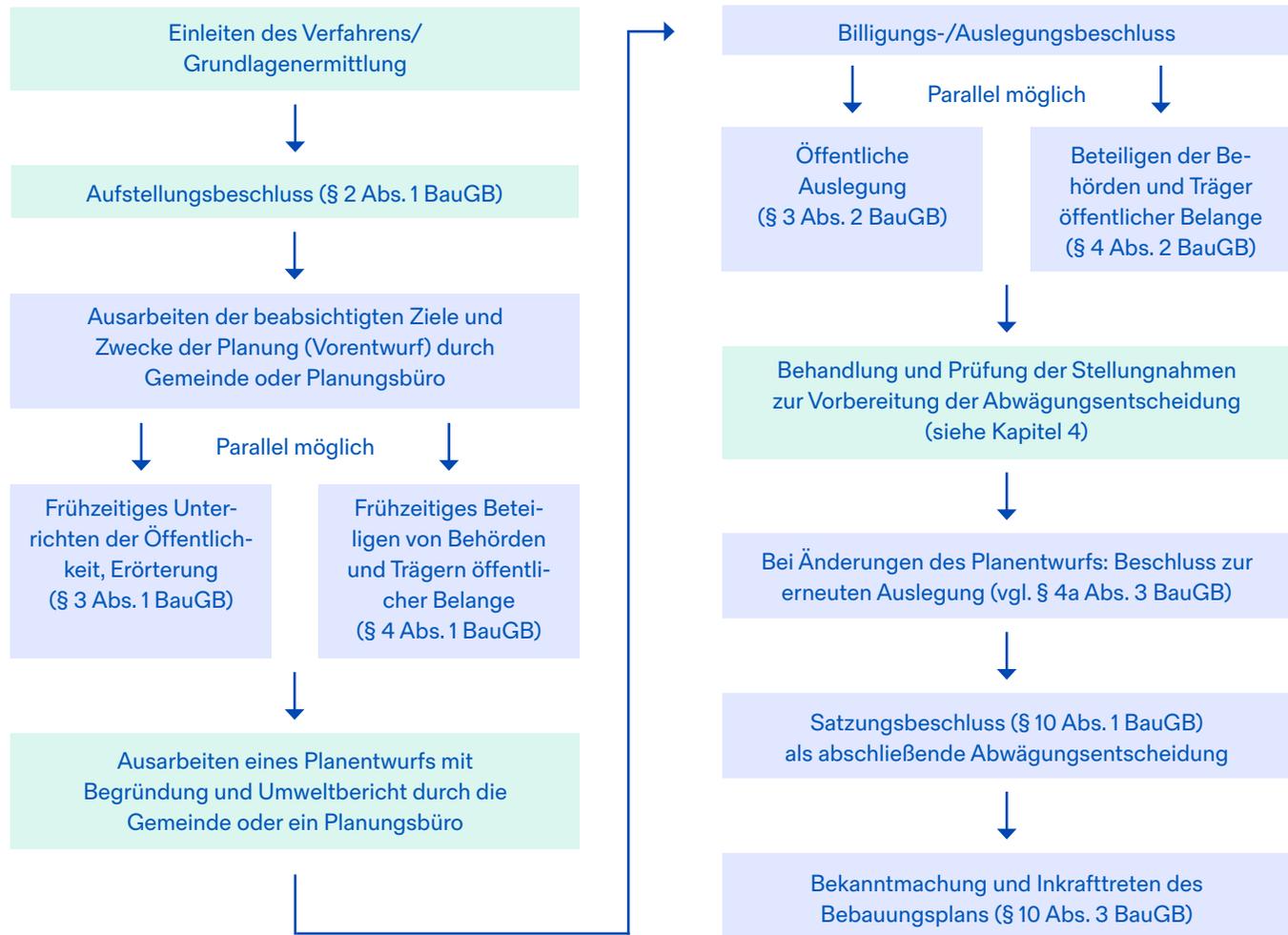


Wie läuft das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans ab?

In den vorherigen Kapiteln ist deutlich geworden, an welchen Stellen und mithilfe welcher Instrumente Klimaschutzbelange in der Bauleitplanung verankert werden können. Um Ihnen auf einen Blick zu zeigen, wo genau im Prozess Sie ansetzen können, werden anhand [Abbildung 2](#) die einzelnen Verfahrensschritte zur Aufstellung eines Bebauungsplans exemplarisch dargestellt. Wichtig ist dabei, dass es nicht nur bei den formalen Beteiligungsschritten Anknüpfungspunkte für Maßnahmen des Klimaschutzes gibt. Die grün markierten Stellen in der Grafik sollen zeigen, an welchen Stellen sich darüber hinaus Anknüpfungspunkte für die Belange des Klimaschutzes anbieten.

Im besten Fall werden die Belange des Klimaschutzes bei der Einleitung des Verfahrens von den entsprechenden Fachstellen eingebracht und klimaschutzbezogene Stellungnahmen oder Fachgutachten während der Grundlagenermittlung eingeholt. Die intensive Abstimmung zu Beginn des Verfahrens eignet sich daher ganz besonders, um die Weichen für eine klimaorientierte Bebauungsplanung zu stellen. Die ermittelten klimaschutzbezogenen Grundlagen sollten dann auch Eingang finden in den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan. Bei der Ausarbeitung des Planentwurfs können Muster-Festsetzungen für den Klimaschutz oder Muster-Klauseln für einen klimaorientierten städtebaulichen Vertrag hilfreich sein. Schließlich sollten auch bei der Behandlung beziehungsweise Prüfung der Stellungnahmen als Vorbereitung der Abwägungsentscheidung entsprechende klimaschutzbezogene Inhalte berücksichtigt werden.





■ Anknüpfungspunkte für die Belange des Klimaschutzes

Abbildung 2: Ablaufschema: Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen, (Quelle: in Anlehnung an Deutsches Institut für Urbanistik (Difu) (Hrsg.) (2022) „Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen“, S. 91.)

Welche Akteur*innen sind für den Klimaschutz in der Bauleitplanung relevant?

Für eine erfolgreiche Klimaschutzpolitik ist eine grenz-, ebenen- und sektorenübergreifende Zusammenarbeit erforderlich. Zwischen einzelnen Handlungsbereichen, verschiedenen Akteur*innen und Fachbereichen bestehen vielfache Wechselwirkungen. Gerade in der Frühphase einer städtebaulichen Planung ist die bereichsübergreifende Zusammenarbeit enorm wichtig: Hier werden die Grundlagen und ein gemeinsames Verständnis für die Planung geschaffen. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sollten verschiedene Fachbereiche wie Stadtplanung, Umweltschutz und Energieversorgung eng zusammenarbeiten, um Maßnahmen zum Klimaschutz zu identifizieren und in die Planung zu integrieren. So lassen sich auch Verzögerungen durch spätere Einwände anderer Fachbereiche vermeiden. Der Arbeitsaufwand ist dementsprechend hoch und kann nicht von bestehendem Personal in Fachabteilungen zusätzlich zum operativen Geschäft „nebenher“ erledigt werden. Die Klimaschutzmanager*innen oder Stabsstellen Klima können hier einen erheblichen Beitrag leisten, um an den Schnittstellen zur Umsetzung des kommunalen Klimaschutzes zu operieren. Dabei kann es beispielsweise hilfreich sein, die Fachabteilungen miteinander zu

vernetzen und einen bereichsübergreifenden Austausch zum Thema Klimaschutz in der Bauleitplanung zu ermöglichen. Denkbar wäre auch, dass die Klimaschutzbeauftragten neben der formalen fachlichen Beteiligung der Fachämter einen standardisierten Prozess initiieren, durch den eine integrierte Betrachtung des Klimaschutzes innerhalb der Stadtverwaltung verstetigt wird.

Eine weitere wichtige Möglichkeit, Belange des Klimaschutzes zu identifizieren, bietet die Einbindung der Öffentlichkeit und von Interessengruppen in den Planungsprozess. Dies kann im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen wie in § 3 BauGB festgeschrieben. Darüber hinaus eignen sich aber auch niedrigschwellige Angebote wie Workshops, Stadtpaziergänge oder ähnliche Veranstaltungen, um die Bürger*innen über die Planungen zu informieren. Hier können sie Vorschläge und Anregungen zum Klimaschutz einbringen, die dann im weiteren Verlauf des Planungsprozesses berücksichtigt werden können. Die Beteiligung der Bürger*innen ist außerdem wichtig, um die von den städtebaulichen und klimaschutzbezogenen Maßnahmen betroffenen Personen von diesen Vorhaben zu überzeugen. Sie eignet sich auch dazu, die Notwendigkeit und den Mehrwert von solchen Maßnahmen zu verdeutlichen.

LESETIPP

Unterstützung für die Umsetzung von Beteiligungsformaten erhalten Sie im Fokuspapier der Agentur für kommunalen Klimaschutz zu „[Workshop-Methoden für die kommunale Praxis](#)“.

Akteur*innen, die es mit Blick auf Klimabelange in der Bauleitplanung ebenfalls zu berücksichtigen gilt, sind die gewählten Vertreter*innen in den Stadt- und Gemeinderäten. Diese entscheiden letztlich per Beschluss über die Bauleitpläne. Insofern ist auch hier wichtig, eine entsprechende Kommunikationsebene zwischen Verwaltung und Kommunalpolitik zu pflegen und diese über Potenziale eines stärkeren Klimaschutzes in der Bauleitplanung zu informieren. Eine solche Koordination zwischen Verwaltung und Kommunalpolitik in Klimaschutzfragen könnte beispielsweise über Klimaschutzpersonal, wie Klimaschutzmanager*innen, laufen.



PRAXISTIPP

Klimaschutzmanager*innen sollten informelle Gremien oder Angebote der Bauverwaltung zur Planung von Bauvorhaben, etwa Planungsworkshops, nutzen, um die Belange des Klimaschutzes frühzeitig einzubringen. Auch die Bildung von strategischen Allianzen innerhalb der Kommunalverwaltung zwischen Klimaschutzpersonal und Stadtplanung sowie relevanten Akteur*innen außerhalb der Verwaltung eignet sich, um klimaschutzorientierte Maßnahmen in den Planungsprozess zu integrieren.



Welche Klimacheckliste passt zu Ihrem Bedarf?

Eine Klimacheckliste soll dabei helfen, sämtliche Klimaschutz- und Klimaanpassungsbelange im Planungsprozess zu prüfen, zu bewerten und transparent darzustellen. Damit hilft sie bei der Entscheidungsvorbereitung sowohl in der Kommunalverwaltung als auch in politischen Gremien. Die Checkliste soll insofern alle Entscheider*innen in die Lage versetzen, die klimapolitischen Aspekte und Auswirkungen besser bewerten zu können. Zudem kann sie dabei unterstützen, Klimabelange in Kernprozessen zu verankern. Gleichzeitig dient eine solche Checkliste dem Nachweis, dass alle wesentlichen Punkte berücksichtigt wurden.

Eine Klimacheckliste lässt sich grob in folgende Planungsstufen gliedern:

- **Planungsstufe 1**
generelle Einschätzung der Fläche aus Sicht des Klimaschutzes und der Planungsvoraussetzungen
- **Planungsstufe 2**
Klimaschutz im städtebaulichen (Vor-)Entwurf
- **Planungsstufe 3**
Umsetzung in Bebauungsplänen und städtebaulichen Verträgen

Viele Kommunen haben eigene Klimachecklisten für ihre Bauleitplanung entwickelt. Dabei kommt es vor allem darauf an, auch die individuellen Planungsabläufe in der jeweiligen Kommune zu berücksichtigen. Gerade zwischen kleineren und größeren Kommunen kann es hier Unterschiede geben.

Daher eignet sich nicht jede Klimacheckliste für eine Übertragbarkeit auf andere Kommunen. Sie können aber Anregungen und Inspirationen bieten, um die Belange des Klimaschutzes stärker in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und in den Planungsprozess zu integrieren. Die Checklisten sollten dabei in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben werden, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.



BEISPIELE FÜR KLIMACHECKLISTEN

„Klima-Check in der Bauleitplanung – Checkliste Klimaschutz und Klimaanpassung“, der RWTH Aachen im Rahmen des Projekts BESTKLIMA: Der Klima-Check in der Bauleitplanung aus dem Projekt BESTKLIMA bezieht sich auf alle Verfahrensschritte einer Bauleitplanung: Flächennutzungsplanung, städtebaulicher Vorwurf, Bebauungsplanung, städtebaulicher Vertrag. Er bietet insofern einen sehr umfassenden Überblick, in welchem Verfahrensschritt klimaschutzorientierte Maßnahmen erörtert und im weiteren Planungsprozess berücksichtigt werden können. Auch die Phasen der Umsetzung und des Controllings der Klimaschutzmaßnahmen werden thematisiert.

Checkliste für die Bauleitplanung – Klimaanpassung und Klimaschutz in Hessen, Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie: Diese Checkliste bezieht sich im Wesentlichen auf Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplanverfahren und enthält jeweils Erläuterungen zu den Zielen und der Wirkung einzelner klimaschutzorientierter Maßnahmen.

Checkliste Klimaschutz, Villingen-Schwenningen: Die Checkliste der Stadt Villingen-Schwenningen ist ähnlich aufgebaut wie die Liste aus dem Projekt BESTKLIMA. Sie enthält eine nach Verfahrensschritten untergliederte Aufzählung von Klimaschutzaspekten. Dabei werden zunächst generelle Einschätzungen aus Sicht des Klimaschutzes aufgelistet, die im weiteren Verlauf immer konkreter auf Ebene des Bebauungsplans und des städtebaulichen Vertrags dargestellt werden.

Zum Weiterlesen

Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen; Berliner Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (Hrsg.) (2023): Klimaschutz und Bebauungsplanung. Berlin. Online verfügbar unter https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/klimaschutz/publikationen/leitfaden-klimaschutz-bebauungsplanung.pdf?ts=1700056818 (25.06.2024).

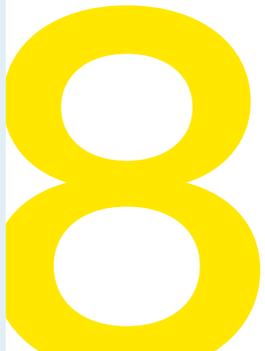
Deutsches Institut für Urbanistik (Difu) (2017): Klimaschutz in der verbindlichen Bauleitplanung. Berlin. Online verfügbar unter https://difu.de/sites/default/files/bericht_klimaschutz_bauleitplanung_fuer_veroeffentlichung_langfassung_jsp.pdf (25.06.2024).

Deutsches Institut für Urbanistik (Difu) (Hrsg.) (2023): Klimaschutz in Kommunen. Praxisleitfaden. Berlin. Online verfügbar unter https://leitfaden.kommunaler-klimaschutz.de/wp-content/uploads/2024/02/Praxisleitfaden_2023_gesamt-.pdf#page=89 (25.06.2024).

Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB) (Hrsg.) (2022): Klimaschutz + Klimaanpassung in der kommunalen Planung. Ein Leitfaden für die Praxis. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.dstgb.de/publikationen/dokumentationen/nr-169-klimaschutz-klimaanpassung/doku-klimaschutz-final-link-web.pdf?cid=sk4> (25.06.2024).

Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW), Institut für Soziologie der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) (Hrsg.) (2023): Mehr Grün durch verbindliche Bauleitplanung. Bebauungspläne mit integriertem Grünordnungsplan. München. Online verfügbar unter https://gruene-stadt-der-zukunft.de/wp-content/uploads/Leitfaden_Mehr-Gruen-durch-verbindliche-Bauleitplanung_Moseler-et-al_2023.pdf (25.06.2024).

Landkreis Emsland (Hrsg.) (2022): Klimaschutz und Klimaanpassung in der Bauleitplanung. Ein praxisorientierter Leitfaden. Landkreis Emsland. Online verfügbar unter https://www.klimaschutz-emsland.de/pdf_files/allgemein/leitfaden-klimaschutz-und-klimaanpassung.pdf (25.06.2024).



Haben Sie Fragen?
Sprechen Sie uns an:

Agentur für kommunalen Klimaschutz

 030 39001-170

 agentur@klimaschutz.de

 klimaschutz.de/agentur

Impressum

Herausgeber: Agentur für kommunalen Klimaschutz am Deutschen Institut für Urbanistik gGmbH (Difu), Zimmerstr. 13-15, 10969 Berlin, im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Autor: Magnus Krusenotto | **Redaktion:** Luisa Müller

Layout: Drees + Riggers

Alle Rechte vorbehalten. Berlin, September 2024.
Diese Veröffentlichung wird kostenlos als Download angeboten und ist nicht für den Verkauf bestimmt.

Foto: Maryana Serdynska/iStock